



Nicht jeder Streit führt zur Enterbung. Bild zVg

Ratgeber Recht

ENTERBUNG

Wer tritt an die Stelle des Enterbten?

Ein «Büwo»-Leser fragt:

Mein Vater ist im vergangenen Jahr verstorben. Er hinterlässt meinen Bruder, meine Schwester und mich. Mein Vater hat sich mit meinem Bruder zu Lebzeiten leider komplett überworfen und sie haben häufig heftig miteinander gestritten. Später hatten sie keinerlei Kontakt mehr zueinander. Im Testament hat nun mein Vater meinen Bruder enterbt und mir den Pflichtteil des Bruders als Dank für meine jahrelange Hilfe zugewiesen. Geht das überhaupt und können Sie mir sagen, wie gross die Erbquoten von meiner Schwester und mir jetzt sind? Könnten wir drei untereinander eine andere Teilung vereinbaren? Denn wir drei Geschwister kommen gut miteinander aus.

A.M. aus A.

Vielen Dank für Ihre Anfrage. Eine wichtige Vorfrage für mich wäre noch, ob Ihr Bruder kinderlos ist oder ob er Nachkommen hat? Denn bei der Enterbung Ihres Bruders würde der Pflichtteil automatisch seinen Nachkommen zustehen. Ihr Bruder würde deshalb wie vorverstorben betrachtet und seine Nachkommen würden an seine Stelle treten (Eintrittsprinzip).

Wenn Ihr Bruder keine Nachkommen hat, dann würde er ebenfalls als vorverstorben betrachtet. Dies wiederum würde bedeuten, dass Ihr Vater erbrechtlich nur noch zwei Nachkommen hätte, nämlich Sie und Ihre Schwester. Sie würden entsprechend je zur Hälfte Ihren Vater selig beerben (Anwachsungsprinzip). Dies gilt aber nur, wenn Ihr Vater selig nicht mit einem Testament eine andere letztwillige Anordnung trifft. Wie Sie schreiben, hat nun Ihr Vater selig verfügt und er hat konkret angeordnet, was mit dem entzogenen Pflichtteil Ihres Bruders geschehen soll. Der Pflichtteil Ihres Bruders soll infolgedessen Ihnen zugewiesen werden. Der Pflichtteil Ihres Bruders beträgt ein Sechstel (nämlich die Hälfte von seinem gesetzlichen Erbanspruch von einem Drittel). Die verbleibenden 5/6 teilen Sie sich mit Ihrer Schwester, womit Sie beide je 5/12 erhalten. Darüber hinaus erhalten Sie noch den Pflichtteil Ihres Bruders von 2/12 und kommen damit auf 7/12 und Ihre Schwester bleibt auf ihrer Quote von 5/12.

Die Teilung des Nachlasses anhand den Anordnungen Ihres Vaters selig liesse sich also vollziehen. Die ausgesprochene Enterbung ist grundsätzlich gültig und entfaltet ihre

Wirkung. Ihr Bruder müsste sich gegen die Enterbung wehren, wenn er diese nicht gegen sich gelten lassen will. Er müsste die Enterbung innert Jahresfrist, die frühestens ab Todestag oder ab Kenntnisnahme der ausgesprochenen Enterbung zu laufen beginnt, anfechten. Die Anforderungen an eine Enterbung sind hoch. Verlangt werden eine schwere Straftat gegen den Erblasser oder dessen Angehörige oder eine schwere Verletzung familienrechtlicher Pflichten. Beschimpfungen oder Tätlichkeiten sind keine schweren Straftaten im Sinne des Gesetzes. Zu Ihrer letzten Frage: Ja, die Erbinnen und Erben können untereinander immer von den letztwilligen Anordnungen des Erblassers abweichen, wenn sie sich einig sind. Sie müssen also einstimmig vereinbaren, wie Sie teilen wollen. Sollten Sie aber auf eine Erbenbescheinigung angewiesen sein, so müsste Ihr Bruder handeln; denn aufgrund eines unglücklichen Bundesgerichtsentscheids können die Erbinnen und Erben selbst bei Einstimmigkeit Ihrem Bruder nicht die Erbenstellung einräumen. Dies kann nur das Gericht, das auf (erfolgreiche) Klage Ihres Bruders hin die Rechtslage umgestalten muss, die Ihr Vater selig mit dem Testament geschaffen hat. Wenn Sie dies in Erwägung ziehen, wäre der Beizug einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts zu empfehlen.



DR. IUR. RUDOLF KUNZ

DER EXPERTE

Kunz Schmid ist eine Notariats- und Anwaltskanzlei in Chur, die vorwiegend auf wirtschaftsrechtliche Fragen im privaten und öffentlichen Recht ausgerichtet ist. Sie berät sowohl natürliche Personen als auch Unternehmen. Rudolf Kunz ist Fachanwalt SAV Erbrecht und bevorzugt im Erbrecht tätig.

Sponsored Content: Der Inhalt dieses Ratgebers wurde von der Kunz Schmid Rechtsanwältin und Notare AG zur Verfügung gestellt.